

**Leitfaden des heilpädagogischen Zentrums Innerschwyz**  
**für**  
**Sexualpädagogik**  
**und**  
**Prävention sexueller Ausbeutung**



# Inhaltsverzeichnis

Leitfaden des heilpädagogischen Zentrums Innerschwyz.....	1
1 Einleitung.....	3
2 Definition Sexualität .....	3
3 Umfassendes Grundverständnis .....	4
4 Leitgedanken hzi.....	4
4.1 Zusammenarbeit mit Eltern.....	5
4.2 Nähe und Distanz .....	5
4.3 Intimsphäre und Pflege .....	5
5 Standards.....	6
5.1 Eingangsstufe .....	6
5.2 Unterstufe .....	7
5.3 Mittelstufe.....	8
5.4 Ober- und Anschlussstufe .....	9
6 Prävention von sexueller Ausbeutung .....	10
6.1 Begriffsklärung: Sexuelle Ausbeutung.....	10
6.2 Gesetzliche Grundlagen.....	10
6.3 Begriffsklärung: Prävention .....	11
6.4 Massnahmen gegen sexuelle Ausbeutung.....	11
6.5 Vorgehen bei sexueller Ausbeutung oder einem entsprechenden Verdacht.....	11
7 Qualitätssicherung.....	15
8 Adressen, Telefonnummern, Informationsstellen .....	16
9 Quellen .....	18
10 Anhang I interne hzi Charta.....	19
11 Anhang II Gesetzesartikel .....	20

## **1 Einleitung**

Im Rahmen des Schulkonzeptes des heilpädagogischen Zentrums Innerschwyz (hzi) ist dieser Leitfaden zur Sexualpädagogik entwickelt worden. Dieser richtet sich an die Mitarbeitenden des hzi, die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler und dient als Grundlage zur Sexualerziehung der Kinder und Jugendlichen am hzi. Der Leitfaden bildet unsere Haltung ab und dient im pädagogischen Alltag als Orientierung.

Im Leitfaden wird als Erstes auf die Begrifflichkeiten zum übergeordneten Thema Sexualität eingegangen. Eine allgemeingültige Grundhaltung zum Thema Sexualität bzw. Sexualpädagogik und Behinderung wird im nächsten Teil beschrieben. Anschliessend wird hergeleitet, dass die sexualpädagogischen Bemühungen einen Teil der pädagogischen Arbeit sein müssen, damit wir unsere übergeordneten pädagogischen Ziele erreichen können. Die Zusammenarbeit mit Eltern, der Umgang mit Intimsphäre und Nähe und Distanz wird abschliessend behandelt.

Das fünfte Kapitel dient als Instrument für den sexualpädagogischen Unterricht. Darin wird beschrieben, wie die gesunde psychosexuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler gefördert und unterstützt werden soll.

Präventionsmassnahmen gegen sexuelle Ausbeutung<sup>1</sup> werden im letzten Teil aufgeführt.

## **2 Definition Sexualität**

In den gängigen Sexualtheorien wird davon ausgegangen, dass das menschliche Sexualverhalten nicht von Natur aus festgelegt ist, sondern als Produkt soziokultureller und sozialer Lernprozesse angesehen werden muss.

Unter dem Begriff ‚Sexualität‘ werden alle Aspekte der menschlichen Existenzweise verstanden, in denen die Tatsache des Mann- oder Frauseins eine Rolle spielt. So gesehen umfasst Sexualität das ganze Gebiet der Sexualsphäre von Verhaltensweisen in sozialen Beziehungen, im Bereich der Zärtlichkeit, Sensualität, Erotik und der Genitalsexualität. Sie dient nicht nur der Fortpflanzung, sondern hat auch mit Intimität, Erleben und Ausleben von Fantasien, mit Vertrauen und sich öffnen, aber auch mit Triebbefriedigung zu tun.

---

<sup>1</sup>Die Stiftung Kinderschutz Schweiz verwendet den Begriff «sexuelle Ausbeutung». Andere Bezeichnungen mit gleichem oder ähnlichem Charakter sind: sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch.

Sexualität ist nicht altersgebunden. Vom Säugling bis ins hohe Alter ist Sexualität ein wesentliches Merkmal mitmenschlicher Beziehungen. Einige Ausdrucksformen der Sexualität sind: Gegenseitige Wertschätzung, Achtung, Zuneigung, Vertrauen, intime Gespräche, Austausch von Zärtlichkeiten.

### **3      Umfassendes Grundverständnis**

Wir achten die internationale Deklaration der Rechte für Menschen mit einer geistigen Behinderung, welche besagt: „Der geistigbehinderte Mensch hat die gleichen Grundrechte wie jeder andere Bürger seines Alters und seines Landes.“ (Artikel 1)

Bejaht man grundsätzlich die Existenz des Menschen als sexuelles Wesen, so folgt daraus, dass es keine besondere Sexualität bei Menschen mit einer geistigen Behinderung geben kann. So wie jeder Mensch einmalig und einzigartig ist, so erhält die Sexualität eines Menschen durch seine Behinderung lediglich eine weitere Facette individueller Eigenart. Wie alle Menschen trägt er dieselbe Verantwortung für sein Verhalten innerhalb der Grenzen seiner Fähigkeiten<sup>2</sup>.

Da Sexualerziehung ein normaler Teil von Erziehung und Bildung ist, unterstützen wir folglich die Entfaltung von Menschen mit einer geistigen und körperlichen Beeinträchtigung auch in diesem Gebiet.

Wir bieten den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einfühlsam und fachkundig unter Berücksichtigung ihrer (sexual-) biologischen Entwicklung, Informationen und Orientierungshilfen in sexuellen und partnerschaftsbezogenen Lernprozessen an. Sexualerziehung ist also weit mehr als biologische Aufklärung.

### **4      Leitgedanken hzi**

Wir legen grossen Wert darauf, dass unsere Schülerinnen und Schüler möglichst mündig sind oder werden. Kenntnis der eigenen Sexualität, der sozialen Rollen und Werte bilden einen wichtigen Beitrag, das Leben selbständig zu bewältigen und Autonomie zu gewinnen.

Sexualerziehung hilft den Schülerinnen und Schülern hinsichtlich Sexualität, Geschlechterrollen und Geschlechterbeziehungen korrekte Informationen zu erhalten. Dies soll dazu führen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre menschliche Existenz in der Gemeinschaft als Frau- oder Mannseins verantwortungsvoll, selbstbestimmt und sinnlich entfalten können.

---

<sup>2</sup> Aufklärung, Die Kunst der Vermittlung, Methodik der sexuellen Aufklärung für Menschen mit geistiger Behinderung

#### **4.1 Zusammenarbeit mit Eltern**

Sexualerziehung gehört zum pädagogischen Alltag. Wie alle übrigen Fördermassnahmen werden auch sexualpädagogische Themen interdisziplinär und mit den Eltern abgesprochen. Alle Beteiligten sorgen für grösstmögliche Transparenz und gegenseitige Unterstützung.

Bei der sexualpädagogischen Arbeit wird die individuelle und kulturelle Situation der Familie miteinbezogen und berücksichtigt. Die gesunde psychosexuelle Entwicklung des Kindes/Jugendlichen bleibt oberstes Ziel.

#### **4.2 Nähe und Distanz**

Das Personal beachtet beim Austausch von Berührungen und Umarmungen mit den Kindern und Jugendlichen die jeweilige Situation, das Lebensalter und die geistig-emotionale Entwicklung. Zu den Kindern ist eine natürliche körperliche Nähe und Distanz einzuhalten. Therapeutische und pädagogische Massnahmen, bei denen es zu intensivem Körperkontakt kommt, müssen fachlich begründet werden können.

#### **4.3 Intimsphäre und Pflege**

Die Intimsphäre der Kinder und insbesondere der Jugendlichen ist mit grosser Sorgfalt zu wahren. Dazu gehört, dass die Wünsche bei der Intimpflege grösstmöglich berücksichtigt werden.

## 5 Standards

Die Standards beschreiben den Unterrichtsinhalt in Sexualpädagogik der jeweiligen Lerngruppe. Lerninhalte und Lernmethoden orientieren sich auch an aktuellen Situationen, am Entwicklungsstand sowie an den Wünschen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schülern. Sie werden ganzheitlich, also auf der emotionalen, handelnden und kognitiven Ebene angeboten.

Sexualpädagogik bei Menschen mit einer geistigen Behinderung erfordert mehr Verdeutlichung, Anschaulichkeit und Wiederholung. So eignen sich Medien wie Puppen, Modelle, Computeranimationen, Projektionsfiguren sowie Fotos und Bilderbücher besonders für die altersbezogene und kommunikationsstiftende Sexualerziehung.

Der Unterricht kann in der Lerngruppe, in gemischten Gruppen, in Mädchen- und Jungengruppen oder im Einzelgespräch stattfinden.

### 5.1 Eingangsstufe

Körper/Gefühle	Beziehung/Soziales Umfeld	Sexualität
<ul style="list-style-type: none"><li>Eigenen Körper wahrnehmen; Körperteile kennen; Sinneserfahrungen (visuell, taktil, olfaktorisch, auditiv, taktil-kinästhetisch)</li><li>Körperpflege (Zähne putzen, Hände/Gesicht waschen, etc.), WC-Training</li><li>Umgang mit Gefühlen: kennen lernen und kommunizieren</li><li>Selbstbestimmung, eigene Bedürfnisse und Grenzen kennenlernen und äussern</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Kommunikationsfähigkeit</li><li>Kontakt zu Mitschülern und anderen Personen leben und erleben</li><li>Regeln des Zusammenlebens, soziale Kompetenzen erweitern</li><li>Familiäre und ausserfamiliäre Beziehungen unterscheiden</li><li>Nähe-Distanz leben und erleben</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>gute/schlechte, angenehme/unangenehme Berührungen erkennen und kommunizieren – Stopp sagen</li></ul>

## 5.2 Unterstufe

Körper/Gefühle	Beziehung/Soziales Umfeld	Sexualität
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenen Körper wahrnehmen; Sinneserfahrungen (visuell, taktil, olfaktorisch, auditiv und taktil-kinästhetisch)</li> <li>• Körperfunktionen und Körperschema erarbeiten</li> <li>• Körperpflege (Zähne putzen, Hände/Gesicht waschen, etc.), WC-Training</li> <li>• Umgang mit Gefühlen: kennen lernen und kommunizieren</li> <li>• Identitätsbildungen - Ich bin ich und so bin ich richtig</li> <li>• Unterschied Junge/Mädchen</li> <li>• Selbstbestimmung, eigene Bedürfnisse und Grenzen kennenlernen und äussern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikationsfähigkeit</li> <li>• Kontakt zu Mitschülern und anderen Personen gestalten</li> <li>• Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen der anderen erkennen und akzeptieren</li> <li>• Regeln des Zusammenlebens</li> <li>• Familiäre und ausserfamiliäre Beziehungen unterscheiden, Verhalten dementsprechend anpassen</li> <li>• Nähe-Distanz: angepasste Umgangsformen erlernen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intimsphäre erkennen lernen (z.B. WC-Situation)</li> <li>• Intimität erfahren – intime und nicht intime Körperzonen erkennen und unterscheiden lernen</li> <li>• gute/schlechte, angenehme/unangenehme Berührungen erkennen und kommunizieren – Stopp sagen</li> </ul>

### 5.3 Mittelstufe

Körper/Gefühle	Beziehung/Soziales Umfeld	Sexualität
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperwahrnehmung, Körperfunktion, Körperschema inkl. Schwangerschaft und Geburt, Körpersprache</li> <li>• Körperpflege und Hygiene, gesunder und kranker Körper</li> <li>• Kennenlernen der Geschlechtsorgane und deren Funktionen</li> <li>• geschlechtsspezifische Merkmale (Mädchen/Frau und Junge/Mann)</li> <li>• Menstruation</li> <li>• Pubertät</li> <li>• Umgang mit Gefühlen inkl. Scham: kennenlernen, an sich und anderen erkennen, kommunizieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikationsfähigkeit</li> <li>• Kontakt zu Mitschülern und anderen Personen gestalten</li> <li>• Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen der anderen erkennen und akzeptieren</li> <li>• Regeln des Zusammenlebens</li> <li>• Familiäre und ausserfamiliäre Beziehungen unterscheiden, Verhalten dementsprechend anpassen</li> <li>• Nähe-Distanz: angepasste Umfangsformen erlernen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiedene Intimräume (auch für Rückzug) kennen lernen</li> <li>• Intimität (Körperzonen und Situationen) bewusst wahrnehmen und erste Umgangsweisen erproben</li> <li>• Gute/schlechte Berührungen, angenehme/unangenehme Berührungen erkennen und kommunizieren – Stopp sagen</li> </ul>



#### 5.4 Ober- und Anschlussstufe

Körper/Gefühle	Beziehung/Soziales Umfeld	Sexualität
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperwahrnehmung, Körperfunktion, Körperschema siehe (ES bis MS), Körpersprache</li> <li>• Selbständige Körperpflege, Hygiene und Intimpflege, gesunder und kranker Körper</li> <li>• Kennenlernen der Geschlechtsorgane und deren Funktionen, Menstruation</li> <li>• Identitätsfestigung</li> <li>• Pubertät: Körperveränderungen und Gefühle wahrnehmen</li> <li>• Geschlechtsorgane und Vorgänge kennen</li> <li>• Identitätsfestigung im eigenen Geschlecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikationsfähigkeit</li> <li>• Kontakt zu Mitschülern und anderen Personen gestalten</li> <li>• Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen der anderen erkennen und akzeptieren</li> <li>• Regeln des Zusammenlebens</li> <li>• Familiäre und ausserfamiliäre Beziehungen unterscheiden und Verhalten dementsprechend anpassen (inkl. kultureller Aspekt)</li> <li>• Nähe-Distanz: Umgangsformen</li> <li>• Freizeit, Peergroup (Angebote kennenlernen und nutzen)</li> <li>• Angepasste Bekleidung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Wahrung der Intimsphäre</li> <li>• Eigene sexuelle Bedürfnisse und Wünsche wahrnehmen</li> <li>• Behinderung und Sexualität: Umgang mit Realität, Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung</li> <li>• Selbstbefriedigung</li> <li>• Geschlechtsverkehr und Empfängnisverhütung, Schwangerschaft und Geburt</li> <li>• Hetero- und Homosexualität</li> <li>• Gute/schlechte, angenehme/unangenehme Berührungen erkennen und kommunizieren – Stopp sagen</li> <li>• Sexualität und Medien</li> </ul>

## **6 Prävention von sexueller Ausbeutung**

### **6.1 Begriffsklärung: Sexuelle Ausbeutung**

In diesem Leitfaden wird der Begriff «sexuelle Ausbeutung» verwendet. Diese Bezeichnung bringt die Komponente des Machtmissbrauchs und der Unterdrückung unter Ausnützung eines bestehenden Machtgefälles am deutlichsten zum Ausdruck. Sexuelle Ausbeutung beginnt dort, wo ein Mensch versucht eigene sexuelle Ziele zu verfolgen, ohne dass er/sie auf die freie und informierte Zustimmung seines Gegenübers zählen kann. Häufig wird in einer Ausbeutungssituation ein Macht-Abhängigkeitsgefälle und ein grosser Altersunterschied zwischen übergriffiger und betroffener Person ausgenutzt.

Sexuelle Handlungen zwischen Kindern sind zunächst einmal sexuelle Aktivitäten, die nicht per se jemandem schaden. Wenn die zwei zentralen Merkmale (Unfreiwilligkeit und Machtgefälle) von sexuellen Übergriffen vorliegen, sind sie als sexuelle Übergriffe zu werten. Die meisten Ausbeutenden fordern ein Schweigegebot von ihren Opfern und/oder unterstützen und fördern Scham- und Schuldgefühle. Die Erscheinungsformen sexueller Übergriffe reichen von subtilen verbalen oder nonverbalen Verhaltensweisen bis hin zu strafrechtlich relevanten Tatbeständen.

Ungewollte sexuelle Fantasien oder Erregungen sind noch keine Ausbeutung, auch wenn sie im Zusammensein mit Kindern entstehen. Sobald eine Erregung jedoch bewusst gesucht oder gesteigert wird, beginnt sexuelle Ausbeutung. Wenn eigene ungewollte sexuelle Fantasien belastend werden, ist es wichtig, Hilfe in Anspruch zu nehmen<sup>3</sup>.

### **6.2 Gesetzliche Grundlagen**

Nach StGB Artikel 187 bis Artikel 198<sup>4</sup> werden sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Sie bleiben straffrei, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt und kein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis abhängig ist, sexuelle Handlungen vornimmt, wird nach Artikel 188 mit Gefängnis bestraft.

---

<sup>3</sup> [www.mira.ch](http://www.mira.ch) Mira-Prävention sexueller Ausbeutung

<sup>4</sup> Siehe Anhang II

### **6.3 Begriffsklärung: Prävention**

Präventiv arbeiten heisst, das Recht jedes Menschen auf seine individuellen Möglichkeiten und Chancen zu seiner Lebensentfaltung zu unterstützen und zu fördern. Dies beinhaltet, die Isolation und Ausgrenzung von Menschen mit einer Behinderung abzubauen, das Selbstwertgefühl zu stärken und Zugang zu Informationen über den Körper, Sexualität und sexuelle Ausbeutung zu verschaffen<sup>5</sup>.

### **6.4 Massnahmen gegen sexuelle Ausbeutung**

Alle sexualpädagogischen Massnahmen dienen der Prävention und helfen vor sexueller Ausbeutung zu schützen. Wesentliche Bestandteile davon sind Aufklärung und Information über sexuelle Gewalt. Im Weiteren werden generell die ICH-Kompetenzen gestärkt und Handlungsstrategien und Hilfsmöglichkeiten mit den Schülerinnen und Schülern geübt, besprochen und auf die jeweiligen Lebensumstände angepasst<sup>6</sup>

Nur die Interventionsmöglichkeiten und Gegenwehr potentieller Opfer zu erhöhen greift zu wenig tief und überträgt potentiellen Opfern die ganze Verantwortung. Deshalb trifft das hzi vorbeugende Massnahmen im Rahmen der institutionellen Prävention auf den drei Ebenen Kultur, Organisation und Menschen um das Risiko sexueller Gewalt zu senken. Diese Massnahmen setzen die Schwelle auf Seiten potentieller Täterinnen und Täter höher und wirken somit präventiv<sup>7</sup>.

Als weiterer Schritt wird das vorliegende Konzept bei der Anstellung von neuem Personal besprochen und ist wie die interne hzi Charta im Anhang I Bestandteil des Arbeitsvertrages.

### **6.5 Vorgehen bei sexueller Ausbeutung oder einem entsprechenden Verdacht**

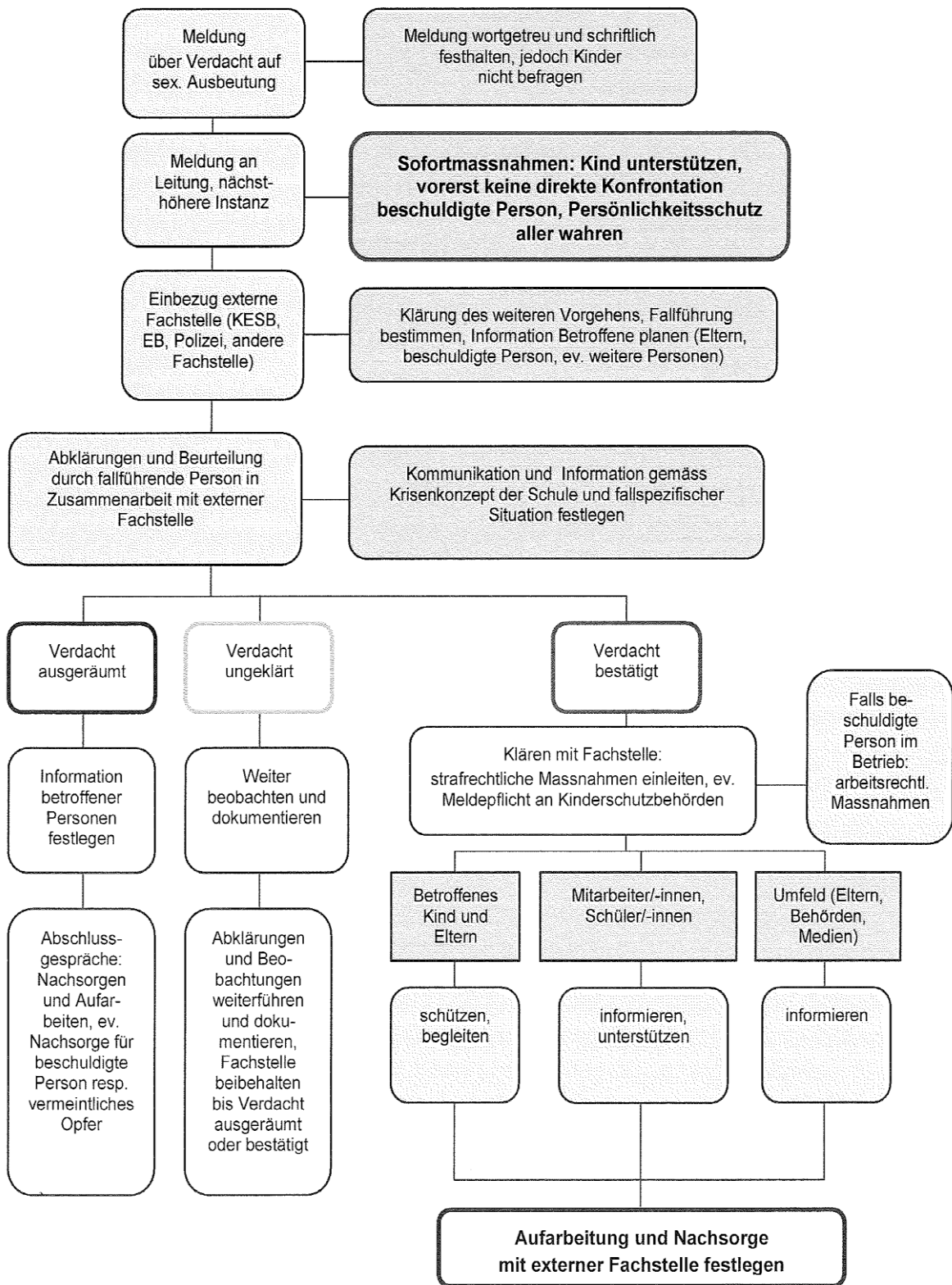
Oberstes Ziel ist der Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor weiterer Gewalt und die Sorge um dessen Wohlergehen.

---

<sup>5</sup> Siehe. Sexualpädagogisches Konzept, Heilpädagogisches Zentrum Hagendorn

<sup>6</sup> Siehe auch: Prävention sexueller Ausbeutung bei geistig behinderten Jugendlichen, Leitartikel Jahresbericht Limita 2005; Corina Elmer

<sup>7</sup> Siehe: Punkt Sieben



Jede Meldung und jeder Vorfall muss kompetent und rasch geklärt werden. Eine Meldung kann von einem Kind, dessen Eltern, aussenstehenden Personen oder Mitarbeitenden gemacht werden. Oft braucht es viel Mut, eine Aussage zu machen.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Rechte der beschuldigten Person gewahrt werden. Vorgesetzte sollen bei Verdachtsmomenten rasch tätig werden, um dem Persönlichkeitsschutz von Beschuldigten gerecht zu werden. Es ist wichtig, den Zeitpunkt und die Vorgehensweise für die Information der beschuldigten Person sorgfältig zu wählen und diese nicht ungeplant und direkt mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Auch hier kann die Rücksprache mit einer externen Fach- und Beratungsstelle hilfreich sein.

Das Vorgehen im Verdachtsmoment ist in jedem Fall anspruchsvoll, komplex und belastend. Anhand des Interventionsdiagramms ist im konkreten Fall klar, welche Personen zu informieren sind. Die fallführende Person koordiniert die Interventionen und stellt den Kontakt zur begleitenden Fachstelle und/oder Polizei her. Fach- und Beratungsstellen sollen von Anfang an beigezogen werden, empfohlen wird insbesondere der Bezug der für den jeweiligen Verwaltungskreis zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

#### **Wichtige, zu beachtende Punkte im Falle eines Verdachts:**

- Erfolgt die Meldung durch ein Kind und ist dieses das Opfer, darf es durch seine Bezugspersonen nicht befragt werden, dies ist ausschliesslich Aufgabe von speziell dafür ausgebildeten Fachpersonen. Überreaktion und unbedachtes Vorgehen können zu Traumatisierungen führen und eine Überführung der beschuldigten Person erschweren oder gar verunmöglichen.
- Wichtig ist, dass Indizien und Fakten gesammelt resp. schriftlich festgehalten werden. Sie können bei einer Anzeige für das Gericht benötigt werden.
- Die Gesamtleitung des hzi muss umgehend informiert werden.
- Das Opfer ist zu unterstützen (z.B. Einbezug ASP und Care Team) und wo möglich sind weitere Kontakte mit der beschuldigten Person zu vermeiden oder zu minimieren, falls die beschuldigte Person in der Schule oder im Umfeld der Schule arbeitet.
- Die Eltern werden in den Prozess einbezogen, wenn sie nicht als beschuldigte Personen involviert sind.
- Es gilt zu klären, ob ein Verfahren einzuleiten ist. Bis zu diesem Entscheid sollen Verdachtsmomente nicht zur beschuldigten Person vordringen.

- Die Kommunikation,- insbesondere jene mit den Medien,- soll mit Bedacht und nur in Absprache mit der einbezogenen Fachstelle, den Behörden und den Betroffenen erfolgen. Bereits in der Interventionsplanung wird festgelegt, wer im Krisenfall kommuniziert resp. Auskunft gibt<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> Aus: Sexuelle Ausbeutung. Hinweise zu Prävention, zum Umgang mit Verdachtsfällen und zur Intervention. Ein Merkblatt für Führungspersonen in Schulen, in Tagesschulen und in der Schulsozialarbeit

## 7 Qualitätssicherung

Es besteht eine Qualitätssicherungsgruppe, die regelmässig die Standards des sexualpädagogischen Leitfadens überprüft und sichert.

Ihr Aufgabenbereich beinhaltet folgende Punkte:

### Pädagogisch-didaktisch

- Informieren sich über aktuelle sexualpädagogische Themen
- Literatur, Materialien und Medien für den Unterricht zur Verfügung stellen/aktualisieren
- Literatur-, Material- und Medienliste aktualisieren
- Leitfaden laufend überprüfen und anpassen, damit er den Anforderungen und den sich wandelnden Ansprüchen in Schule, Familie und Gesellschaft entspricht
- Implementieren die Standards in den Lehrplan

### Beratung und Betreuung

### Organisation der Weiterbildung

- Evaluieren den Weiterbildungsbedarf im Schulhaus Team
- Organisieren Kurse für Schilftage/Workshops
- Informieren Lehrkräfte über externe Weiterbildung
- Bilden sich persönlich im Bereich der Sexualpädagogik weiter

### Öffentlichkeitsarbeit

- Können als Expertinnen, Experten an Elternabenden etc. beigezogen werden

## 8 Adressen, Telefonnummern, Informationsstellen

<b>Heilpädagogisches Zentrum Innerschwyz hzi</b>	
E-Mail	sekretariat@hzi.sz.ch
Telefon	neu 041 599 23 91
Adresse	Gotthardstr. 116, 6438 Ibach
Gesamtleitung	Barbara Ardizzone
E-Mail	barbara.ardizzone@hzi.sz.ch

<b>Notfälle</b>	
Zuständige KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Innerschwyz Industriestrasse 7 6440 Brunnen	Telefon 041 819 14 95 Telefax 041 819 14 14
Polizei Kantonspolizei Schwyz Hauptposten Schwyz Bahnhofstrasse 6430 Schwyz	Notruf 117 041 819 29 29 041 819 28 16
Spital Schwyz Waldeggstrasse 10 6430 Schwyz	041 818 41 11
Die Kontaktstelle Kinderschutz ist erreichbar unter: Opferhilfe-Beratungsstelle Kanton Schwyz Telefon 041 819 17 75 E-Mail kinderschutz.ags@sz.ch	
Opferberatungsstelle des Kantons Schwyz Gotthardstrasse 25 Postfach 434 6410 Goldau  <a href="http://www.arth-online.ch/opferhilfe">www.arth-online.ch/opferhilfe</a>	Tel. 0848 821 282 Fax 041 857 07 43

<b>Beratungsstellen</b>	
Opferberatungsstelle des Kantons Schwyz Gotthardstrasse 25 Postfach 434 6410 Goldau  <a href="http://www.arth-online.ch/opferhilfe">www.arth-online.ch/opferhilfe</a>	Tel. 0848 821 282 Fax 041 857 07 43
Fachstelle Kinderschutz Rösslimattstr. 37 6002 Luzern E-Mail: kinderschutz@lu.ch	041 228 58 96

<b>Prävention und Information</b>	
Kommission Sexuelle Ausbeutung	041 819 19 13



Prävention und Beratung im Umfeld Schule <a href="http://www.sz.ch/volksschulen">www.sz.ch/volksschulen</a>	
<a href="http://www.limita-zh.ch">www.limita-zh.ch</a> Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung	
<a href="http://www.mira.ch">www.mira.ch</a> ab Juli 2015 pro Juventute	
<a href="http://www.kinderschutz.ch">www.kinderschutz.ch</a>	

<b>Weitere fachliche Unterlagen</b>	
Handbuch: Achtsam im Umgang-konsequent im Handeln; Corina Elmer, Katrin Maurer <a href="http://www.limita-zh.ch">www.limita-zh.ch</a>	
Krisenkompass <a href="http://www.edyoucare.net">www.edyoucare.net</a>	
Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen gegenüber Menschen mit Behinderungen <a href="http://www.charta-praevention.ch">www.charta-praevention.ch</a>	
Merkblatt „Verhaltensregeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Lehrpersonen“ und Merkblatt „Persönliche Grenzen kennen und respektieren“ <a href="http://www.lch.ch">www.lch.ch</a>	

## 9 Quellen

Aufklärung, Die Kunst der Vermittlung, Methodik der sexuellen Aufklärung für Menschen mit geistiger Behinderung; Erik Bosch

Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln, Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung; Corina Elmer, Katrin Maurer

Sexualität und Geistige Behinderung, Gesellschaft für Sexualerziehung und Sexualmedizin Baden-Württemberg e.V.; Joachim Walter

Sexualpädagogisches Konzept; Heilpädagogisches Zentrum Hagendorn

Institutionelle Prävention; Fachstelle Limita zur Prävention sexueller Ausbeutung; <http://www.limita-zh.ch/themen/institutionelle.html>

Prävention sexueller Ausbeutung bei geistig behinderten Jugendlichen; Leitartikel Jahresbericht Limit 2005; <http://www.paulus-akademie.ch/upload/20110331170952.pdf>

Sexuelle Ausbeutung, Hinweise zu Prävention, zum Umgang mit Verdachtsfällen und zur Intervention; Ein Merkblatt für Führungspersonen in Schulen, in Tagesschulen und in der Sozialarbeit; [http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten\\_volksschule/kindergarten\\_volksschule/schulsozialarbeit/sexuelle\\_ausbeutung.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/09\\_Schulleitungen\\_Lehrpersonen/sl\\_lp\\_sexuelle\\_ausbeutung\\_merkblatt\\_d.pdf](http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulsozialarbeit/sexuelle_ausbeutung.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/09_Schulleitungen_Lehrpersonen/sl_lp_sexuelle_ausbeutung_merkblatt_d.pdf)

Wegleitung für die Prävention und das Vorgehen bei sexueller Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen, der nach dem SEG anerkannten sozialen Einrichtungen mit Angeboten im IVSE Bereich A und der Sonderschulen des Kantons Luzern;

[https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Kinderschutz/se\\_wegleitung\\_definitiv\\_2.pdf?la=de-CH](https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Kinderschutz/se_wegleitung_definitiv_2.pdf?la=de-CH)

## 10 Anhang I interne hzi Charta

### 1. Grundhaltung

Unsere Grundhaltung ist dem Leitbild zu entnehmen.

### 2. Seelische, körperliche und sexuelle Übergriffe

In der gesellschaftlichen Beurteilung werden Zärtlichkeiten und Körperkontakt zu einem zur Betreuung anvertrauten Kind oder Jugendlichen rasch in den Bereich des sexuellen Übergriffs gerückt. Deshalb und vor allem zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist von Seiten der Mitarbeitenden wohl überlegtes Handeln angezeigt.

Handeln im affektiven Bereich verlangt von allen Mitarbeitenden ein hohes Mass an Bewusstheit:

- Was Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten und pädagogische Mitarbeiterinnen sowie alle andern Mitarbeitenden im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen tun, müssen sie vor sich selber, gegenüber der Stufe, der Schul- und Gesamtleitung jederzeit darlegen und nachvollziehbar begründen können.
- Sie müssen in der Lage und fähig sein, kritische Rückmeldungen und Vorbehalte von Vorgesetzten und Mitarbeitenden aufzunehmen und Korrekturen im Verhalten einzuleiten.
- In schwierigen Situationen holen sie sich entsprechende Unterstützung und Beratung.
- Alle Mitarbeitenden kennen den sexualpädagogischen Leitfaden des hzi, insbesondere die darin aufgeführten strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen.

### 3. Körperstrafen

Das Strafrecht schützt jede Person vor körperlichen Übergriffen. In unserer Schule sind Körperstrafen verboten, auch dann, wenn stark provozierendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen nur schwer erträglich ist. Hat sich eine erwachsene Person dennoch zu einer Körperstrafe verleiten lassen, so meldet sie den Vorfall unverzüglich der Schul- bzw. Gesamtleitung.

### 4. Verpflichtungserklärung

- Ich teile die in Punkt 1 bzw. die Grundhaltung im Leitbild.
- Ich verpflichte mich, die in den Punkten 2 und 3 dargelegten Grundsätze einzuhalten.
- Ich verpflichte mich, bei Kenntnis oder Verdacht von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt oder von Übergriffen gegenüber Kindern/Jugendlichen innerhalb oder ausserhalb der Institution die Schul- bzw. Gesamtleitung zu informieren.

Hiermit erkläre ich,

- Dass gegen mich bis zum heutigen Zeitpunkt keine strafrechtlichen oder disziplinarischen Verfahren wegen sexuellen Handlungen mit Kindern oder Jugendlichen, Pornografie, Gewaltdarstellungen oder anderen Übergriffen gegen die sexuelle oder körperliche Unversehrtheit Abhängiger geführt wurden.
- Dass, ich keine pädophilen Neigungen habe.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Diese Verpflichtungserklärung gilt als Bestandteil der Stellenbeschreibung und somit des Arbeitsvertrages.

## 11 Anhang II Gesetzesartikel

### Art. 187

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
- 3.<sup>165</sup> Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
5. ...<sup>166</sup>
6. ...<sup>167</sup>

### Art. 188

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2.<sup>168</sup> Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

### Art. 189

- 1 Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2 ...<sup>169</sup>
- 3 Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.<sup>170</sup>

### Art. 190

- 1 Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- 2 ...<sup>171</sup>
- 3 Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.<sup>172</sup>

### Art. 191

- 1 Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.